



Baden-Württemberg

Bekanntmachung

Bundesstraße 34, Ortsumfahrung Oberlauchringen - Einleitung des Planfeststellungsverfahrens durch das Regierungspräsidium Freiburg und Auslegung der Planunterlagen zur Einsichtnahme

Die Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit und Entlastung der Ortsdurchfahrt Oberlauchringen und Unterlauchringen den Bau einer Ortsumfahrung der B 34 in der Gemeinde Lauchringen, Landkreis Waldshut. Die neue B 34 wird die A 98 als Bindeglied zwischen der A 98 im Westen und der bestehenden B 34 im Osten von Lauchringen fortführen. Die B 34 Ortsumfahrung Oberlauchringen ersetzt zunächst den Bauabschnitt Lauchringen-Geißlingen des Streckenabschnittes A 98 (Abschnitt 10.3) Tiengen / West - Geißlingen der A 98 Hochrheinautobahn. Die Baustrecke der B 34 hat eine Länge von 2,132 km, der Anschluss an die B 34 alt eine Länge von 0,216 km. Im Weiteren sind innerhalb der Gesamtbaumaßnahme Hauptwirtschaftswege, gemeinsame Rad- / Wirtschaftswege und Radwege mit einer Gesamtlänge von 3,56 km neu zu erstellen oder bestehende Wege zu verlegen.

Bestandteil des Vorhabens sind auch landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen. Vorgesehen sind u.a. die Anlage eines beidseitigen Gewässerrandstreifens am Mühlkanal zum Schutz des Gewässers und zur Optimierung der Lebensraum- und Vernetzungsfunktionen, der Rückbau und die Rekultivierung der B 34 alt und eines Wirtschaftswegabschnitts und die Renaturierung am Klingengraben mit Waldbegründung.

Der Plan mit dem Erläuterungsbericht für das oben bezeichnete Bauvorhaben liegt

**von Dienstag, dem 26.07.2011
bis einschließlich Dienstag, dem 13.09.2011
im Rathaus Lauchringen, Hohrainstraße 59, Bauamt,
Zimmer 29, während der Öffnungszeiten
Montag bis Donnerstag jeweils von 8:00 Uhr bis
12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
am Mittwoch bis 18:00 Uhr
und freitags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr**

zur Einsicht aus. Der Einsichtnahmezeitraum wurde wegen der Ferienzeit über den gesetzlich vorgesehenen Zeitraum von einem Monat hinaus verlängert.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich

Dienstag, den 27.09.2011

schriftlich oder zur Niederschrift beim

Regierungspräsidium Freiburg
Referat 24
79083 Freiburg i. Br. (schriftlich)
bzw. Kaiser-Joseph-Straße 167
79098 Freiburg i. Br. (zur Niederschrift)

oder beim

Rathaus Gemeinde Lauchringen
Hohrainstraße 59
79787 Lauchringen

Einwendungen gegen den Plan erheben. Für die Fristwahrung ist der Eingang der Einwendung beim Regierungspräsidium oder beim Bürgermeisteramt maßgeblich.

Dies gilt ebenfalls für Einwendungen und Stellungnahmen der vom Bund oder Land anerkannten Naturschutzvereinigungen.

Nach Ablauf der Einwendungs- bzw. Äußerungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Verbänden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Auf eine Erörterung kann gem. § 17 a FStrG verzichtet werden. Findet eine Erörterung statt, wird der Termin mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht werden. Die Behörden, der Träger des Vorhabens, die Vereinigungen und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

- Einwendungen sind nach Ablauf der oben genannten Einwendungsfrist im Planfeststellungsverfahren ausgeschlossen. Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen nach Ablauf der Äußerungsfrist.
- Einwendungen müssen die Art und das Maß der konkreten Beeinträchtigung des geltend gemachten Belangs erkennen lassen
- Einwendungen können nicht elektronisch (per Mail) erhoben werden
- Für Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden, gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben
- Personen und Naturschutzvereinigungen, die Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.
- Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
- Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen und die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden